



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 54. Die acquisita müssen in den Eheverschreibungs-Protocollen
specifisch angegeben werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

der Bauerschaft Malhof, Amts Sternberg, wider ihren ältesten Sohn am 3. Sept. 1801 das Erkenntniß:

„Daß Klägerinn und Recurrentinn bis zur Uebergebung des Colonats an Recursen und dessen Ehefrau, beyde auf denselben gegen die, zu dessen Nutzen zu verrichtenden unentgeltlichen Hilfsleistungen zu unterhalten; des Endes auch die Leibzuchtswohnung, vorkommenden Umständen nach, denselben einzuräumen verbunden u. s. w. n).“

§. 54. Die *acquifita* der Aeltern auf Bauerhöfen müssen in den Eheverschreibungs-Protocollen specifisch angegeben werden, wenn über die Polizeyordnungsmaßige Summe hinausgegangen werden will.

Hierüber bestimmt die Verordnung vom 12. Dec. 1769 folgendes:

„Da man bisher oft bemerkt hat, daß bey den, an den Aeltern errichteten, Eheverschreibungen
 § 2 bloß

n) Es ließe sich hier wohl die Frage aufwerfen, ob der leibliche Vater das Colonat, während der Minderjährigkeit des Auerben, wegen eigener Schwäche, bis zur Großjährigkeit desselben zu verheuern befugt sey? Ich glaube, daß diese Frage bejahet werden könne. Sobald aber die Verpachtung über die Majorennitätsjahre sich erstrecken soll, so ist der gütsherrliche Consens erforderlich. Siehe die gerichtlichen Verhandlungen beym Hofgericht in Sachen Lehmyer zu Grastrup wider den Auerben.

bloß mit der unbestimmten Anführung vorhanden seyn sollender *acquisitorum* hinausgegangen ist 2c. so wird den Aemtern aufgegeben, jedesmal die zu bewahrheitenden *acquisita specificè* in die Ehederschreibungen einzurücken ^{o)}.

§. 55. Von solchen *acquisitis* erhält der Anerbe kein *praecipuum*, sondern sie werden unter die Kinder gleich vertheilet, es wäre denn, daß jenes besonders bewilligt ist.

Die Regierungs = Canzley gab in Sachen des Bürgers Behlen in der Lage, wider Behlen im Heusunden wegen eines *acquisiti* von 50 Rthl. am 15. Jenner 1767 folgenden Bescheid:

„Würde Beklagter binnen 6 Wochen auf eine rechtsbeständige Art, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, erweislich machen, daß die in Frage stehenden, von Beklagters Großvater mütterlicher Seits herrührenden Gelder vorhin wirklich getheilet, oder aber, bey der erfolgten Verheurathung des Klägers verstorbenen Vaters, desselben Polizeyordnungsmäßiger Brautschaf, in Betracht dieses erworbenen, annoch vergrößert worden; so u. s. w.“

Dann ist in Sachen Arnings und Consorten im Amte Barntrup wider Arning daselbst von der Facultät zu Erfurt erkannt:

„Daß

^{o)} Weil hier die Rede von den *acquisitis* ist, so habe ich das Nöthige deswegen bemerkt, und folgt das übrige im §. 63.